

26. Juli 2000/pa

## Rundschreiben 3/2000

### In dieser Ausgabe – Kurz und aktuell

**Kindergeld für volljährige Behinderte: Versuche des LWV, sich das Kindergeld erstatten zu lassen**

**LWV-Integrationsrichtlinien der LWV Baden und Württemberg-Hohenzollern beschlossen**

**Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter beschlossen**

**Neue Fahrerlaubnis-Verordnung: Prüfbescheinigung für E-Rollis sind Pflicht**

**Neuregelungen des Spendenrechts: Spendenbescheinigungen**

**Protestaktion: Patentierbarkeit menschlicher Gene**

#### **Verschiedenes**

Broschüren, Vorankündigungen von Anhörungen, Tagungen & Seminaren

#### **Aus den Ortsvereinen**

Esslingen, Karlsruhe, Mössingen

#### **LV-Aktuell: In eigener Sache ...**

u.a. Trauer um Camill Fux, Infomagazin „rolli-aktiv“, Mitgliederversammlung, EXPO, Umfrage „Sonderfahrdienste“, Geschäftsstelle vom 14.8. – 1.9.2000 geschlossen

*Liebe Mitglieder,  
sehr geehrte Damen und Herren,*

die letzten Wochen und Monate waren sehr arbeitsintensiv. Galt es nicht nur den „Tag behinderter Menschen im Parlament“ mit Inhalten zu füllen und vorzubereiten, sondern auch zu den Neuregelungen beim Kindergeld, bei der Integration behinderter Kinder in Kindergarten und Schule, zum Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter, zum Entwurf des Sozialgesetzbuch IX und zur Zukunft des Zivildienstes Position zu beziehen.

Große Hoffnungen setzten wir in unsere, auf ausdrücklichen Wunsch der Herbst-Mitgliederversammlung, geplante Zukunftswerkstatt „Behinderten-Selbsthilfe zu Beginn des 21. Jahrhunderts“ Mitte Juli in Bad Herrenalb. Gemeinsam mit Ihnen wollten wir uns den

Fragen stellen, die uns alle beschäftigen (sollten). Umso enttäuschender die geringe Resonanz! Dass gerade jene Ortsvereine mit erkennbaren Strukturproblemen die Chance verschenkt haben, gemeinsam mit Gleichgesinnten an ihrer und unserer Zukunft mitzuarbeiten, stimmt mehr als nachdenklich! Dank der offenen, zielstrebigem Mitarbeit der wenigen Anwesenden konnten wir erfreulicherweise trotzdem gute Ergebnisse erarbeiten. Wir werden diese in einer Dokumentation zusammenfassen und sukzessive umsetzen. Dabei setzen wir auf IHRE Unterstützung!

Wir wünschen Ihnen erholsame Sommertage und schöne Ferien!

Werner Bitz  
Vorsitzender

Jutta Pagel  
Geschäftsführerin

### **Kindergeld für volljährige Behinderte: Versuche des LWV Württemberg-Hohenzollern, sich das Kindergeld (erneut) erstatten zu lassen**

Bereits in unseren Rundschreiben 1/2000 und 2 /2000 haben wir darauf hingewiesen, dass mit der Entscheidung des Bundesfinanzhofes der Kindergeldanspruch von Eltern, deren erwachsene Kinder in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben (und deren Kosten vom LWV getragen werden), wieder auflebt. Danach sind Eltern in der Regel in vollem Umfang kindergeldberechtigt, wenn die im Heim lebenden erwachsenen Kinder über keine weiteren Einkünfte oder einzusetzendes Vermögen verfügen als die Leistungen der Eingliederungshilfe (Heimunterbringung, Taschengeld, Bekleidung, Fahrtkostenersatz für Heimfahrten) und ihren WfB-Verdienst. Viele Eltern erhielten daher in den letzten Monaten Kindergeldnachzahlungen. Diese Regelungen gelten im übrigen auch für WfB-Beschäftigte, die im Ambulant Betreuten Wohnen leben.

Für Überraschung sorgte daher bei vielen Eltern entsprechende Schreiben der Familienkassen (Kindergeldkassen), die darüber informierten, der LWV Württemberg-Hohenzollern habe die Erstattung / Abzweigung bzw. Auszahlung des Kindergelds an ihn beantragt. Teils war ein Fragebogen beigelegt, in dem Eltern eintragen sollten, inwieweit sie Unterhalt für ihre erwachsenen behinderten Kinder leisten bzw. ob das Kind „in regelmäßigen Abständen“ in den elterlichen Haushalt zurückkehrt. Die geforderten Auskünfte benötigte die Familienkasse nach eigenen Angaben, „um über den Antrag des LWV auf Erstattung des Kindergelds entscheiden zu können.“

Inzwischen haben wir erfahren, dass das Landesarbeitsamt Baden-Württemberg sowohl den nachgeordneten Familienkassen als auch gegenüber dem LWV per Rundverfügung (vom 2. Mai 2000) klar stellt und die Erstattungs- bzw. Auszahlungsforderungen des LWV an die Familienkasse grundsätzlich zurückweist.

Nach Auffassung des Landesarbeitsamtes besteht ein Anspruch des LWV nur in Ausnahmefällen und zwar dann, wenn die Eltern der Unterhaltsverpflichtung gegenüber ihren Kindern nicht nachkommen (d.h. keinerlei Unterhaltsleistungen erbringen). Zu den Unterhaltsleistungen zählen alle Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrem Kind entstehen. **Eine Einstellung der Kindergeldzahlungen kommt also nur in Ausnahmefällen in Betracht**, z.B. wenn Eltern keinerlei Unterhaltsleistungen erbringen.

Vorsorglich möchten wir Ihnen dennoch noch Tipps zum Ausfüllen der Fragebögen geben. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass Eltern volljähriger behinderter Kinder durch den

Kontakt zu ihren im Heim lebenden Kindern Aufwendungen haben (sowohl in Form von Betreuungsleistungen als auch finanzielle Aufwendungen). Beim Ausfüllen des Fragebogen genügt es, nur die Art der Aufwendungen (nicht deren Höhe!) einzutragen, z.B. Aufwendungen für:

- Heimfahrten
- Allgemeine Betreuung und Versorgung
- Ein freigehaltenes Zimmer
- Verpflegung
- Bekleidung
- Freizeitaktivitäten
- Versicherungen
- Medizinische Betreuung
- Anteilige Mietkosten (Heizung, Wasser, Strom, usw.)

Wir gehen davon aus, dass alle Eltern, die Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrem behinderten Kind haben und dies darlegen, weiterhin das volle Kindergeld erhalten. Die Familienkasse wird nach der Anhörung (Rücksendung des Fragebogens) entsprechendes mitteilen. Sollte das Kindergeld vorübergehend einbehalten worden sein, ist die Familienkasse zur Nachzahlung verpflichtet.

Falls das Kindergeld bereits einbehalten wurde, sollten Eltern dringend Einspruch dagegen einlegen. In Beratungsgesprächen haben wir Eltern immer dazu aufgefordert.

Laut Beschluss vom 21. Juni 2000 empfiehlt der Vorstand des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge dagegen den Sozialhilfeträgern, von dem Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 EStG, das die Eltern von behinderten volljährigen Kindern, die in einer vollstationären Einrichtung Eingliederungshilfe nach §§ 39 ff. BSHG erhalten, die Zahlung des hälftigen Kindergeldes (also 135 DM) nach § 74 Abs. 1 Satz 4 EStG zu fordern oder nach § 74 Abs. 3 EStG i.V.m. § 104 SGB X die Erstattung dieses Betrages geltend zu machen.

Für die Vergangenheit (ab dem 1. Januar 1996) könne die Nachzahlung des Kindergeldes vom Sozialhilfeträger nur ab dem Zeitpunkt gefordert werden, ab dem gegenüber der Familienkasse oder dem / der Kindergeldberechtigten Erstattung geltend gemacht oder Unterhalt gefordert wurde.

In den Fällen des § 43 Abs. 2 BSHG sollte in gleicher Weise verfahren werden.

Der Deutsche Verein begründet seine Empfehlung u.a. mit dem Hinweis auf die Einführung eines Teilkindergeldes von 30 DM monatlich ab 1. Januar 2000. In der entsprechenden Gesetzesbegründung (BT-Drs. 14/1513) führte die Bundesregierung aus: „Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Kinder an Wochenenden und in den Ferien (etwa ein Drittel des Jahres) von den Eltern betreut werden.“ Verkürzt ausgedrückt bedeutet dies, dass nach Ansicht des Deutschen Vereins eine hälftige Inanspruchnahme des Kindergeldes zu keiner zusätzlichen wirtschaftlichen Inanspruchnahme der Eltern führe.

Der Deutsche Verein verkennt jedoch nicht, dass die derzeitige Gesetzeslage einer Klarstellung bedarf. Er hat daher Vorschläge für eine Ergänzung der §§ 93 und 91 BSHG bzw. Vorschläge zu einem SGB IX bereits angekündigt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen gerne unsere LV-Geschäftsstelle zur Verfügung.

### **Landeswohlfahrtsverbände beschließen Integrationsrichtlinien für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 BSHG in Kindergarten und allgemeinen Schulen**

Die Verbandsausschüsse der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern haben die beiliegenden „vorläufigen Richtlinien über Gewährung von

Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 BSHG in Kindergärten und allgemeinen Schulen“ beschlossen. Sie treten am 1. August 2000 in Kraft.

Die Richtlinien haben vorläufigen Charakter und gelten befristet bis 31. Dezember 2002 (parallel zum Kindergartengesetz des Landes). In dieser Zeit sollen Erfahrungen in der Praxis gesammelt werden.

Nach den vorliegenden Richtlinien sind die Kindergarten- bzw. Schulträger die Leistungserbringer. Sie sollen daher Vertragspartner des Sozialhilfeträgers sein und die vereinbarte Leistung auch erfüllen. Insofern ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. § 53 SGB X abzuschließen; ein zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Kindergartenträger abgestimmtes Vertragsmuster soll in Kürze zur Verfügung stehen.

Auf Wunsch des Kindergarten- bzw. Schulträgers ist es aber möglich, dass der Sozialhilfeträger im Einzelfall direkt mit einem externen Leistungserbringer (z.B. unsere ambulanten Dienste) abrechnen kann.

Erklärtes Ziel der Landeswohlfahrtsverbände ist es, den zusätzlichen individuellen Förderbedarf durch Pauschalen abzugelten und mit diesen Pauschalen eine sachgerechte Hilfe anzubieten. Im Bereich des Kindergartens basieren diese auf der Landesförderung für integrative Gruppen.

Wir bedauern sehr, dass unsere vorgetragenen Bedenken und Anregungen nicht (oder nur unzureichend) in die Weiterentwicklung der Richtlinien Eingang fanden. Als besonders gravierend halten wir die in Ziffer 1.6 festgesetzten Grenzen der Integration. Weder SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) noch das Kindergartengesetz kennen klar bestimmte Ziele, die es mit dem Besuch von Kindertagesstätten zu erreichen gilt. In unserer Bewertung kommen wir zum dem Schluss, dass hier die Landeswohlfahrtsverbände als Sozialhilfeträger keine neuen Grenzen der integrativen Erziehung einführen können.

Ähnliches gilt u.E. für die Schule. Der Wunsch der Eltern bzgl. des Förderortes darf auch in schulischen Fragestellungen nicht einem Finanzvorbehalt des Sozialhilfeträgers untergeordnet werden.

In § 3 Abs. 1 BSHG ist der Grundsatz „Art, Form und Maß der Sozialhilfe richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen“ verankert. Demzufolge kann eine Pauschalierung der Hilfe nicht den Individualisierungsgrundsatz gänzlich aufheben. Dies bedeutet, dass bei einem höheren Hilfebedarf im Einzelfall ein höherer Betrag bewilligt werden muss – unabhängig von den Regelungen bzgl. der Pauschalen. Im konkreten Fall wird es vermutlich dennoch notwendig werden, den Rechtsweg einzuschlagen.

Wir bitten Sie daher schon heute, uns Ihre Erfahrungen mit den Integrationsrichtlinien mitzuteilen.

### **Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter beschlossen**

Der Deutsche Bundestag hat am 7. Juli 2000 in zweiter und dritter Lesung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen das von der Bundesregierung und den Fraktionen von SPD und GRÜNEN / Bündnis90 gemeinsam eingebrachte Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter beschlossen.

Wie bereits in unseren Rundschreiben 1/2000 und 2/2000 berichtet, ist es erklärtes Ziel des Gesetzes, bis Oktober 2002 rund 50.000 arbeitslose Schwerbehinderte wieder in Arbeit und Beruf zu bringen. Das Gesetz wurde dem Bundesrat zur abschließenden Beratung

zugeleitet; es ist jedoch nicht zustimmungsbedürftig. Deshalb ist von einem Inkrafttreten per 1. Oktober 2000 auszugehen.

Kern des neuen Gesetzes ist die Neugestaltung des Systems von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe. Die Beschäftigungspflicht wird zunächst bis Ende 2002 befristet auf 5 Prozent gesenkt; der Beginn der Beschäftigungspflicht wird von 16 auf 20 Arbeitsplätze angehoben. Künftig ist die Ausgleichsabgabe gestaffelt, je nachdem inwieweit Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht nachkommen; die Ausgleichsabgabe liegt zwischen 200 DM und 500 DM monatlich.

Für den von uns vertretenen Personenkreis ist insbesondere der flächendeckende Auf- und Ausbau der sog. Integrationsfachdienste ein wichtiges Instrumentarium. Die Durchführung wurde der Arbeitsverwaltung übertragen, die je Arbeitsamtsbezirk nur einen Dienst einrichten kann. Es ist zu befürchten, dass die bisher mühevoll aufgebauten Strukturen (insbesondere die FEBs im Bereich des LWV Württemberg-Hohenzollern) nicht zu halten sind.

Neu aufgenommen wurde die Regelförderung für sog. Integrationsprojekte (Selbsthilfefirmen) aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe. Diese Firmen können Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und besonderen Aufwand erhalten (§ 53 c). Leider wurde die von unserem Landesverband seit langem vertretene Forderung, als Nachteilsausgleich auch eine Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe analog den Werkstätten für Behinderte einzuführen, vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen.

Diese neuen Instrumentarien zur Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben werden aus dem Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung finanziert. Dies hat zur Folge, dass dort künftig weniger Mittel zur Förderung von Werkstätten für Behinderte bzw. Wohnheimen für Erwachsene zur Verfügung stehen.

Den Gesetzestext sowie weitergehende Informationen können Sie bei der LV-Geschäftsstelle erfragen.

### **Neue Fahrerlaubnis-Verordnung: Prüfbescheinigung für Elektrorollstühle sind Pflicht**

Seit Januar 1999 ist die neue Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in Kraft. Sie schreibt verbindlich vor, dass Fahrer von Elektrorollstühlen eine Prüfbescheinigung vorweisen müssen. Zugleich wurde das Mindestalter auf 15 Jahre festgeschrieben. Fahrer von E-Rollstühlen wurden insofern Mofafahrern gleichgestellt.

In Einzelfällen können Ausnahmen bewilligt werden. Dazu müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein wie z.B. ein medizinisch-psychologisch Gutachten, das die Eignung für das Führen eines motorisierten Fahrzeuges im Straßenverkehr bestätigt. Gemeinsam mit dem TÜV Südwest werden derzeit entsprechende Kriterien entwickelt.

Wir möchten Sie auf das beiliegende Informationsblatt hinweisen, das die LV-Geschäftsstelle erstellt hat.

### **Neuregelung des Spendenrechts: Spendenbescheinigungen**

Aus aktuellem Anlass weisen wir nochmals auf den „aktuellen Tipp: Merkblatt zur Neuregelungen des Spendenrechts ab 1. Januar 2000“ des Landesfinanzministeriums hin, das wir mit unserem OV-Rundschreiben vom 23. März 2000 versandt haben.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. Januar 2000 können Spenden, die tatsächlich bis zum 30. Juni 2000 geflossen sind, aus Billigkeitsgründen nach den bisherigen Mustern für Spendenbestätigungen bescheinigt werden.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung dürfen Spendenbestätigungen eine DIN-A-4-Seite nicht überschreiten.

In jüngster Zeit haben Vereine Post von Verlagen erhalten, die „amtliche Vordrucke für Spendenbestätigungen“ zum Kauf anbieten. Da die Finanzverwaltung lediglich verbindliche Texte für Spendenbestätigungen, aber keine amtlichen Vordrucke vorschreibt, sind solche Formulare eine unnötige Geldausgabe!

### **Protestaktion: Patentierbarkeit menschlicher Gene**

Die EU-Regularien sehen vor, dass eine vom EU-Parlament beschlossene Richtlinie EU-weit Rechtskraft erlangt. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, ihre einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften innerhalb von zwei Jahren an die Richtlinie anzupassen. Dies gilt auch für die bereits im Mai 1998 verabschiedete Richtlinie 98/44/EG „EU-Biopatent-Richtlinie“. Bislang hat noch kein EU-Mitgliedsstaat die Richtlinie umgesetzt. In Deutschland muss vorab ein „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnischer Erfindungen“ beschließen; eine Behandlung im Bundeskabinett ist für 16. August 2000 vorgesehen.

Inzwischen haben die Niederlande beim Europäischen Gerichtshof Klage gegen die EU-Richtlinie erhoben, der Italien sich angeschlossen hat. Auch Frankreich verweigert die Umsetzung der EU-Richtlinie. Der strittige Passus der Richtlinie ist Artikel 5, der (in der deutschen Fassung) lautet:

„(1) Der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung sowie die bloße Entdeckung eines seiner Bestandteile, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens können keine patentierbare Erfindungen darstellen.

(2) Ein isolierter Bestandteil des menschlichen Körpers oder ein auf andere Weise durch ein technisches Verfahren gewonnener Bestandteil, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, kann eine patentierbare Erfindung sein, selbst wenn der Aufbau dieses Bestandteils mit dem Aufbau eines natürlichen Bestandteils identisch ist.“

Die französische Regierung hatte dazu bereits das Comité consultatif national de l'éthique (CCNE) um Stellungnahme gebeten. Die Antwort war eindeutig: Es sei nicht angebracht, französisches Recht dadurch zu verändern, dass ihm die Bestimmungen der EU-Direktive aufgepfropft werden. Die Kenntnis über die Sequenz eines Gens könne keinesfalls mit einem patentierten Produkt gleichgesetzt werden und sei somit nicht patentfähig!

Artikel 5 Abs. 2 ist auch der Anlass für eine von Jean Francois Mattei, Professor für klinische Genetik und Abgeordneter der französischen Nationalversammlung, eingebrachte Petition, die inzwischen von rund 4.000 Unterzeichnern unterstützt wird. Mattei fordert ein „sofortiges Moratorium“ bei der Umsetzung der Direktive mit dem Ziel, auf europäischer Ebene eine breit angelegte öffentliche Debatte über die Frage in Gang zu setzen, bei der „die Zukunft der Menschheit auf dem Spiel steht.“

GREENPEACE hat bereits eine Briefaktion in Gang gesetzt, mit der die Bundestagsabgeordnete für die Problematik sensibilisiert werden sollen. Der Musterbrief liegt bei.

Wir empfehlen auch die Beteiligung an einer weiteren Protestaktion, die bereits europaweit läuft. Die von Prof. Mattei gestartete Initiative wurde durch MdB Dr. Wolfgang Wodarg an Deutschland übernommen. Sie richtet sich direkt an den Vorsitzenden der EU-Kommission, Romano Prodi. Der Aufruf liegt ebenfalls bei.

Damit die Tübinger Initiative gegen die geplante Bioethik-Konvention die gesamte Kampagne dokumentieren kann, bittet sie um eine zusätzliche Kopie (Dr. Rolf Lorenz, Erlenweg 40, 72076 Tübingen, Fax 07071 / 930 479) oder per eMail an Herrn Dr. Wodarg. Es ist daran gedacht, die in Tübingen gesammelten Kopien zu gegebener Zeit Bundesjustizministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin zu überreichen.

## **Verschiedenes**

### **Familienerholung in Deutschland**

lautet der Titel eines Wegweisers, den die BAG Familienerholung zusammengestellt hat. Mit diesem Katalog werden rund 160 gemeinnützige Ferieneinrichtungen in ganz Deutschland vorgestellt, die spezielle Angebote für Familien vorhalten. In den letzten Jahren wurden bei Modernisierungen verstärkt auch rollstuhlgerechte Plätze geschaffen. Das Land Baden-Württemberg gewährt Familien mit geringem Einkommen Individualzuschüsse, sofern sie Urlaub in einer der aufgeführten Ferieneinrichtung machen. Nähere Auskünfte dazu erteilt die LV-Geschäftsstelle.

Die Broschüre selbst ist u.a. zu bestellen bei: Paritätischer Arbeitskreis für Familienerholung (PAK), c/o Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., Heinrich-Hoffmann-Straße 3, 60528 Frankfurt am Main (Tel. 069 / 67 06 - 0, Fax –288).

### **„Warum gehen Kinder mit Behinderungen in den wohnortnahen Kindergarten?“**

In einem Falblatt hat die LAG Hilfe für Behinderte Baden-Württemberg Tipps zur integrativen Erziehung zusammengefasst. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne weitere Falblätter zu.

### **„Wohnheime für Menschen mit Behinderungen wirtschaftlich bauen“**

Die beiden Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern hatten vor einiger Zeit einen Wettbewerb „Wohnheime für Behinderte – Planungshilfen für Bauherren und Architekten“ ausgeschrieben. Die Erkenntnisse dieses Wettbewerbs wurden nun in der beiliegenden Broschüre veröffentlicht.

### **Eingliederung Behinderter in die Gesellschaft (Ausgabe 1999)**

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange Behinderter, Karl Hermann Haack, hat hilfreiche Informationen in der beiliegenden gleichnamigen Broschüre auf den aktuellsten Stand gebracht.

### **Programmorschau „Normal“**

Die Programmorschau für das 3. Quartal 2000 liegt bei.

### **„Behinderte Jugendliche und Freizeit“**

Anknüpfend an die Arbeit der Enquetekommission „Jugend – Arbeit – Zukunft“ greift die FDP-Landtagsfraktion die Anregung unseres Landesverbandes auf, sich intensiver mit dem Themenkomplex „Behinderte Jugendliche und Freizeit“ zu beschäftigen. Sie lädt deshalb am 11. Oktober 2000 zu einer Anhörung in den Landtag ein. Die offizielle Einladung mit dem endgültigen Programm geht Ihnen noch rechtzeitig zu.

### **Schwerbehindertenvertretung – effektiv und kompetent gestalten**

lautet der Titel einer Tagung der Evang. Akademie Bad Boll vom 11. – 13. Oktober 2000. Die Tagung richtet sich insbesondere an Schwerbehindertenvertrauensleute aus Industrie, Öffentlichem Dienst und Verwaltung. Anfragen richten Sie bitte direkt an die Evang. Akademie Bad Boll (Tel. 07164 / 79 – 210, Fax – 1207).

### **Kongress „Gleichstellungsgesetze – jetzt!“**

In der Zeit vom 20. – 21. Oktober 2000 wird in Düsseldorf ein Kongress zum Thema „Gleichstellungsgesetze für Menschen mit Behinderung“ stattfinden. Dazu lädt der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Behinderten, Karl Hermann Haack, ein.

Besonders interessiert ist er insbesondere an der Teilnahme von behinderten Menschen selbst. Für diesen Personenkreis ist die Teilnahme einschl. Unterkunft und Verpflegung kostenfrei. Die Einladung mit dem genauen Programm folgt noch. Fragen sind direkt zu richten an das Büro des Behindertenbeauftragten unter der Rufnummer 01888 / 527 – 1793.

## **Aus den Ortsvereinen**

### **Verein für Körperbehinderte Esslingen e.V.**

Der weit über die Stadtgrenzen Esslingens bekannte Club für Körperbehinderte und ihre Freunde hat sich nach 24 Jahren seines Bestehens zur Jahresmitte aufgelöst. Der Club sah sich nicht mehr in der Lage, sein auf ehrenamtlicher Basis bauendes Engagement weiterzuführen. Bereits in den letzten Jahren war es immer schwieriger, junge Leute für die Clubarbeit zu gewinnen.

Seit der Mitgliederversammlung am vergangenen Freitag Abend steht Gertrud Eissele an der Vereinsspitze. Wir gratulieren ihr ganz herzlich und wünschen für die Zukunft alles Gute! Der bisherige Vorsitzende, Pfarrer Hans Zwißler, gab sein Amt aus gesundheitlichen Gründen ab. Ihm danken wir für seine weitsichtige und engagierte Vereinsführung.

Für den Betrieb des lange ersehnten Wohnheimes im Scharnhäuser Park in Ostfildern hat der Verein eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Als hauptamtliche Geschäftsführerin ist seit 1. Juli 2000 Renate Fischer tätig.

### **Rehabilitationszentrum Südwest für Behinderte gGmbH, Karlsruhe**

Seinen 25. Geburtstag feiern konnte Mitte Juli 2000 der Schulkindergarten für Körperbehinderte „Rosengarten“ in Aalen (Ostalbkreis). Wir gratulieren herzlich!

### **Körperbehindertenförderung Neckar-Alb e.V., Mössingen**

Ende Juni 2000 feierte die KBF Neckar-Alb mit einem Festakt, in dessen Mittelpunkt eine Rede von Landessozialminister Dr. Friedhelm Repnik stand, ihr 30jähriges Bestehen. Wir gratulieren herzlich!

## **Landesverband aktuell: in eigener Sache ...**

... trauern wir um unser Gründungs- und Ehrenmitglied **Camill Fux** aus Lahr-Reichenbach, der am 19. Juli 2000 nach kurzer, schwerer Krankheit verstorben ist. Der Landesverband verliert mit Camill Fux einen unermüdlichen Motor, der sich seit den 50er Jahren stark gemacht hat für die Eltern-Selbsthilfe spastisch gelähmter Kinder. Aufgrund seiner eigenen familiären Situation hat er sehr rasch erkannt, wie wichtig es für Eltern spastisch gelähmter Kinder ist, sich auszutauschen und gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Infrastruktur für diesen Personenkreis aufgebaut wird. Bis kurz vor seinem Tode hat er engagiert die Arbeit des Lahrer Ortsvereins und des Landesverbandes begleitet. Unsere Anteilnahme gilt seiner Familie.

... verweisen wir Sie auf die aktuelle Ausgabe unseres **Infomagazins „rolli-aktiv“**, das wir an alle BAND-Bezieher direkt versandt haben. Gerne schicken wir Ihnen weitere Exemplare (kostenlos!) zu.

.... teilen wir Ihnen mit, dass auf Einladung unseres Landesverbandes **„rolli on tour: wie barrierefrei ist die neue Hauptstadt Berlin?“** eine muntere Gruppe von insgesamt 27 Personen über Pfingsten sich in Berlin umgesehen hat. Ein Bericht über die Fahrt, gespickt mit persönlichen Eindrücken und Hinweisen für Rollifahrer, entsteht zur Zeit.

... bitten wir Sie um Beachtung des beiliegenden **Protokolls der Mitgliederversammlung** am 16. Juli 2000 in Bad Herrenalb.

... bitten wir Sie um Beachtung der beiliegenden **Umfrage zur Situation der Sonderfahrdienste** und verweisen auf die Diskussion bei unserer Mitgliederversammlung. Wir bitten um Rückgabe bis zum 31. August 2000!

... bitten wir Sie bereits heute, sich den Termin für die nächste **Mitgliederversammlung** vorzumerken: **Samstag, 11. November 2000 in Stuttgart**. Im Mittelpunkt dieser Mitgliederversammlung stehen Regularien sowie Vorstandsneuwahlen. Wir bitten Sie bereits heute, sich über geeignete Kandidatinnen und Kandidaten Gedanken zu machen.

... bieten wir Ihnen im Rahmen unserer Möglichkeiten Unterstützung an, falls Sie mit Ihrem Verein einen Besuch der **EXPO 2000** in Hannover planen. In der LV-Geschäftsstelle liegen umfangreiche Infos vor über rollstuhlgerechte Unterkünfte, Preise und vieles mehr.

... teilen wir Ihnen mit, dass die **Geschäftsstelle** des Landesverbandes in den Sommerferien **vom 14. August bis 1. September 2000 wegen Urlaubs geschlossen** ist.